

V 101 1806/2

Concurs = Ordnung

für das

souveräne Fürstenthum Liechtenstein.

Wir Johann Joseph Fürst und Regierer
des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Sägerndorf
in Schlesien, Graf zu Nittberg, Ritter des goldenen Vlieses, und
Großkreuz des militärischen Maria Theresien-Ordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol.
Majestät wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, Inhaber des siebenten k. k.
Husarenregiments, Commendant der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, und com-
mandirender General in Oesterreich ob- und unter der Enns, dann Salzburg &c. &c.

Um ein den dormaligen Zeitumständen und Verhältnissen angemessenes System bey
Krida- und Concurs-Verhandlungen herzustellen, verordnen Wir in Ausübung der
Souverainitäts Rechte unseres Sohnes Herrn Fürsten Karl, wie folgt.

1. §.

Der Concurs ist in folgenden Fällen zu eröffnen.

- a) Wenn jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu bezahlen.
- b) Wenn jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe
in Beziehung auf das Verlassenschafts-Vermögen, oder aber in Abgang eines
Erbens der Verlassenschafts-Curator die Anordnung eines Concurses ansucht.
- c) Gegen jenen Schuldner, der von einem oder mehreren Gläubigern zusammen
genommen, bereits durch ein Jahr lang arrestirt worden, sobald gegen ihn
neue Exekutions-Führungen vorkommen.

2. §.

Der Konkurs erstreckt sich auf das sämtliche im Lande befindliche beweg-
und unbewegliche Vermögen, worunter auch die, wenn gleich außer Landes anlie-
genden Capitalien gerechnet werden, keinesweges aber auf ein in fremden Landen
liegendes unbewegliches Gut.

3. §.

Wenn ein oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Concurses begehren,
und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund, und zur Kränkung des

Schuldners sey, soll zur Untersuchung auf die kürzeste Zeit eine Tagsatzung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedecke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verfasse, und zur Tagsatzung mitbringe.

4. §.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedeckt, bey der Tagsatzung nicht erscheint, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbringt, oder die Möglichkeit der Gläubiger-Befriedigung nicht darthut; ist der Conkurs ohne weiters zu eröffnen.

5. §.

Die Eröffnung des Concurses geschieht durch das Edict, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird, und vom Tage der Kundmachung desselben ist er für eröffnet zu halten; sohin darf gegen den Verschuldeten von diesem Tage an nicht mehr gerichtlich verfahren, sondern alle anhängige Streitsachen müssen zum Concurse verwiesen werden.

6. §.

Da ein Conkurs eröffnet wird; sollen

- a) alle jene, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch öffentliches Edict mit dem Besatze vorgefordert werden, daß sie ihre Forderungen bis zu einem bestimmten Tage um so sicherer anmelden sollen, als sie in widerigen von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Conkurs-Gläubiger erschöpfen, abgewiesen seyn würden. Dieser Tag soll genau bestimmt werden, und nie unter einem und nicht über 6 Monathe hinausgehen.
- b) Muß das Vermögen des Verschuldeten in die gerichtliche Sperre genommen, beschrieben und geschätzt, jene Sachen hingegen, deren Unterhalt entweder Kosten verursachte, oder die dem Verderben unterliegen würden, sogleich veräußert werden.
- c) So wie die Gläubiger sich anmelden, soll mit ihnen gehörig liquidirt werden und sind keine andere Forderungen als liquid anzunehmen, als jene, die gerichtlich bewiesen vorliegen, wobey das bey Eröffnung des Concurses und nach denselben erfolgte Geständniß des Cridarii nur einen halben Beweis wirkt.
In geringern nicht verwickelten Fällen kann diese Liquidirung blos allein vom Amte, das die Conkurs-Massa zu vertreten haben würde, vorgenommen werden; wenn aber beträchtliche Conkurs-Verhandlungen vorkommen, dann ist auf Kosten der Massa ein Vertreter aufzustellen.
- d) Nach verstrichenen Liquidations-Termine soll zwischen den Gläubigern ein Vergleich versucht, und das Conkurs-Geschäft, wo möglich in Güte abgethan werden.
- e) Zeigt sich aus den vorgelegten Unglücksfällen des Cridarii, daß diese seine Güter-Abtretung nicht zureichend rechtfertigen, geht ihm also entweder eine

muthwillige Verschwendung, oder eine arglistige heimliche Vorenthaltung des Vermögens, oder der Umstand zur Last, daß er einen oder mehrere Gläubiger zum Nachtheil der anderen bedeckt, oder bezahlt hat, so ist er in die amtliche Untersuchung zu ziehen, und nach dem Verhältnisse des den Gläubigern zugefügten Schadens zu bestrafen, das etwa verheimlichte Vermögen aber ohne weiters zur Massa einzuziehen.

7. §.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldungen in Gestalt einer förmlichen Klage gegen die Conkurs-Massa entweder schriftlich einbringen, oder mündlich zu Protokolle geben, und darinn zugleich die Klasse, in die sie gesetzt zu werden vermeinen, auch die rückständigen Interessen angeben, die jedoch nur auf 4 Pct. zu bestimmen, und zuzuerkennen sind, über welche, wenn die Krida nicht durch Vergleich abgethan wird, so wie bey jeder andern Strittsache fürzuschreiten ist.

Über diese Klagen ist eine genaue Vormerkung zu halten, um bey der Klassifikation, und Vermögens-Vertheilung keinen Gläubiger zu übergehen.

8. §.

Wann das Liquidations-Verfahren geschlossen ist, soll die Klassifikation der sämtlich angemeldeten Gläubiger abgefaßt, und gehörig kund gemacht werden.

9. §.

Vor allen Gläubigern sind zu setzen.

- 1) Welche ihr eigenthümliches bewegliches- oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Concurses in der Massa annoch unverwendet gefunden worden ist, zurückfordern.
- 2) Jene, welche nach eröffneten Concurs für die Massa selbst etwas verwendet, oder für selbe gearbeitet haben.

10. §.

In die erste Klasse sind zu setzen.

- a) Alle entweder aus dem Unterthanns-Bande oder aus Verträgen, oder Darlehen entspringende wie immer Namen habende Landesherrliche Forderungen ohne Ausnahme, sie mögen aus welchem immer für einen Titel herrühren.
- b) Die zur Begräbnisse des Verschuldeten nothwendigen Unkosten.
- c) Die Hausgenossen, welche um Kost oder Lohn, oder um beydes zugleich dienen, mit ihrem von dreym Jahren her rückständigen Siedlohne von der Eröffnung des Concurses zurück rechnend.
- d) Aerzte und Wundärzte, und Apotheker mit dem, was sie von einem Jahr vorher an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzneyen zu fordern haben.
- e) Rauchfanglehrer mit ihrem von einem Jahre her entspringenden Verdienste.

11. §.

In die zweite Klasse sind jene zu setzen, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht erwirkt haben, nach Maßgabe der Zeit, da Sie das Pfandrecht erhalten haben, jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist, sowohl mit dem Kapital als auch mit denen durch drey Jahre her vor ausgebrochenem Concurse verfallenen Zinsen.

12. §.

In die dritte Klasse gehören:

- 1) Waisen, oder jene, die ihnen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind, wenn der Cridarius ihr Vogt, Vormund oder Güter-Verwalter gewesen wäre.
- 2) Das Eheweib des Verschuldeten in Rücksicht des wirklich zugebrachten, und einweilen nicht etwa zurückgestellten Heurathsgutes, wie auch der Wiederlage, soweit diese den Betrag des verschriebenen Heurathsgutes nicht überschreitet, wenn diese Forderungen mit keinem Pfandrechte bedeckt wären.
- 3) Gemeinden mit denen von Cridarius dahin schuldigen Rückständen, oder Vorschüssen.
- 4) Forderungen der inländischen Handwerker, Kommerzialisten, und Fabrikanten, welche in dem letzten Jahre vor entstandenen Concurse entstanden sind.

Alle diese Gläubiger haben, wenn das Vermögen nicht erklecklich wäre, sie insgesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlags-Zahlungen lediglich nach dem Verhältnissen ihrer Forderungen zu empfangen.

Hinsichtlich der Zinsen ist jenes zu beobachten, was in vorhergehenden §. gesagt worden ist.

13. §.

In die vierte Klasse sind alle übrigen Gemeingläubiger zu setzen; alle die haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen sammt dreyjährigen Zinsen ohne Unterschied Theil zu nehmen.

14. §.

In die fünfte Klasse gehören.

Die Zinsen, denen nicht gleiches Vorrecht mit denen Kapitalien eingeräumt worden ist.

15. §.

In die sechste Klasse endlich sind zu setzen jene, welche aus einer bloß wohlthätigen Handlung des Verschuldeten zu fordern haben, ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

16. §.

Den Gläubigern sollen zwar nach eröffnetem Concurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber nicht jene Unkosten zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

17. §.

Denen Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rücksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilt werden, es wäre denn, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates betreffe, worinn den Unterthanen dieses Landes nicht gleiches Recht mit eigenen Unterthanen ertheilt wird.

18. §.

Wider den über die Liquidität geschöpften Spruch stehet dem grawirten Theile das Recht der Appellation offen, wider die Klassifikation hingegen kann nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem anderen sein Vorrecht zu bestreiten suchen, liegt ob, ihre Vorrechts-Klage nach geschöpfter Klassifikation binnen 30 Tagen bey Amte anzubringen.

19. §.

Jene, welche in dem Edictal-Termine ihre Forderung nicht angemeldet haben, sind nicht mehr zu hören, wenn ihnen auch ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung vorgemerkt wäre, wenn sie also in die Massa schuldig wären, müssen sie ungeachtet ihres nicht angemeldeten Rechtes diese Schuld bezahlen.

20. §.

Über eine Vorrechts-Klage ist wie über jede andere Klage zu verfahren.

21. §.

Wenn der Wichtigkeit der Massa wegen ein Vermögens-Verwalter aufgestellt worden, hat dieser die ihm anvertrauten Concors-Güter, wie ein guter Hausvater zu besorgen, alle Baarschaften und Kostbarkeiten in die gerichtliche Verwahrung zu geben, die Forderungen der Massa einzutreiben, um Veräußerung der dem Verderben unterliegenden Sachen einzuschreiten, und alles mit gerichtlicher Genehmigung zu veranlassen, was einen Schaden der Concors-Massa abzuwenden vermag.

22. §.

Zum Vertreter, und Verwalter der Massa ist jener zu wählen, den die Gläubiger in Vorschlag bringen, könnten sie sich aber darüber nicht vereinigen, so hat das Amt einen von den in Vorschlag gebrachten zu bestättigen.

23. §.

Alles Concurs-Vermögen muß meistbiethend feil gebothen werden, und was nicht bey der ersten, zweyten, oder dritten Feilbiethung wenigstens um die Schätzung angebracht werden kann, ist unter derselben ohne Zustimmung der Gläubiger nicht zu veräußern, sondern ihnen im Schätzungs-Werthe auf Abschlag ihrer Forderungen einzuantworten, nur jene Güter, die dem Verderben unterliegen, oder deren Unterhalt ohne einen Nutzen viel kosten würde, können auch bey der ersten Feilbiethung unter der Schätzung veräußert werden.

24. §.

Wer aus der Massa ein liegendes Gut an sich gebracht hat, dem soll darüber die erforderliche Eigenthums-Urkunde ertheilet werden.

25. §.

Wenn das Vermögen entweder ganz oder zum Theile in Richtigkeit, und die Klassifikation rechtskräftig ist, soll die Vertheilung entworfen, den Gläubigern intimirt, und ihnen die Einsicht beym Amte gestattet werden.

26. §.

Welcher Gläubiger gegen diese Einwendungen zu machen hat, hat sie binnen 14 Tagen nach geschehener Intimation beym Amte anzubringen, über die nach vorläufiger Vernehmung der Gläubiger entschieden werden muß.

27. §.

Nach rechtskräftiger Vertheilung ist die Zahlung gegen Quittung einzuleiten, von jenen, die ihre Zahlung ganz erhalten, die Schuld-Urkunden abzufordern, auf jenen aber, die nur Theil-Zahlungen empfangen, diese abzuschreiben, die Urkunden selbst aber den Gläubigern zubelassen.

28. §.

Jener Betrag der binnen 3 Monaten nicht erhoben wird, ist ad depositum zu erlegen, die Concurs-Acten zu adjustiren, zu hinterlegen, und der Concurs als beendigt zu erklären.

29. §.

Kömmt in der Folge der Kridarius zu neuen Mitteln, so können die unbefriedigt gebliebenen Gläubiger hierauf allerdings mit gerichtlicher Bewilligung greifen, nur sind dann demselben die nothwendigsten Leibes-Kleider und Handwerkszeug zuzubelassen.

30. §.

Die Conkurs-Verhandlungen selbst, und das Anmelden einer nicht 50 fl. übersteigenden Forderung sind Tax frey, dagegen sind bey sämtlichen Anmeldungen von den Gläubigern die für die Streitsachen vorgeschriebenen Taxen abzunehmen.

Wien den 1. Jänner 1809.

Johann, Fürst von und zu Liechtenstein.



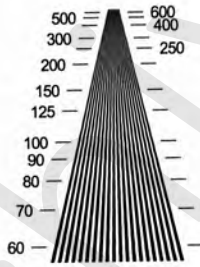
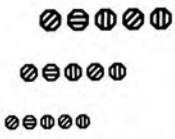
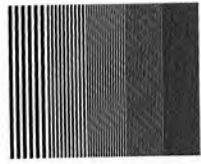
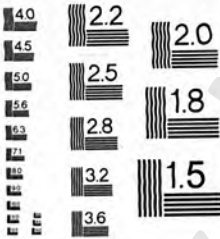
Theobald von Walberg.
Hofrath.

Nach Sr. Durchlaucht höchst eigenen
Befehle.
Georg Hauer,
Hofrath.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Courier New

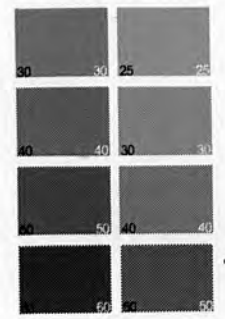
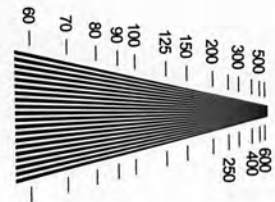
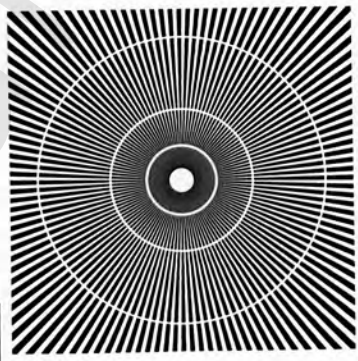
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

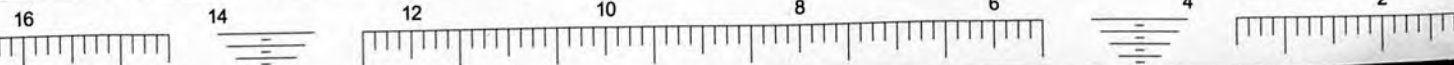
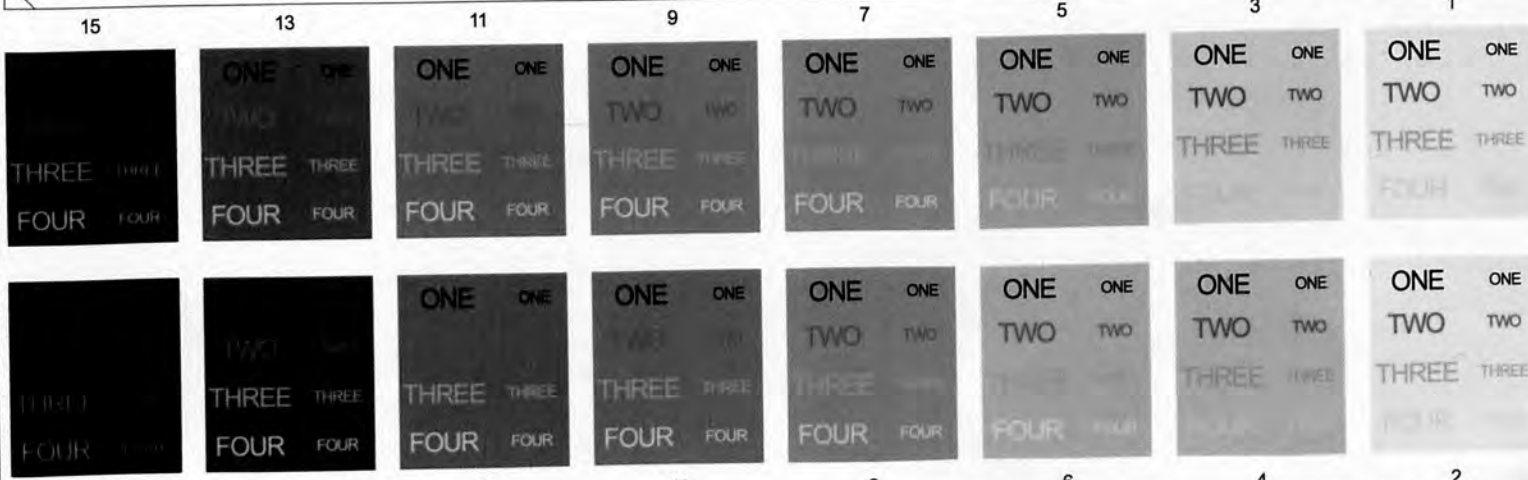
ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN**OP**QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqr**st**uvwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



ENDE